



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Stadtplanungskontor
Dipl.-Ing. Jürgen Thesing
Czeminskistraße 5
10829 Berlin

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/68+8#96621/2020
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Andrea.Barenz@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 3. April 2020

**Bebauungsplan "Rüdersdorfer Straße 44-46" der Gemeinde Woltersdorf,
Ergänzung Schallgutachten**

Eingereichte Unterlagen

- Schalltechnischer Bericht, 11.03.2020

Sehr geehrter Herr Thesing,

In Ergänzung zur Stellungnahme des LfU vom 16.03.2020 zum Belang Immissi-
onsschutz übergebe ich Ihnen zur vorliegenden schalltechnischen Untersuchung
im Anhang noch Hinweise und Nachforderungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 3. April 2020 durch Andrea Barenz schlussgezeichnet und ist ohne
Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

FORMBLATT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

| | |
|--|---|
| Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange | Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2 |
| Belang | Immissionsschutz |
| Vorhaben | Bebauungsplan "Rüdersdorfer Straße 44-46" der Gemeinde Woltersdorf |
| Bearbeiterin | Frau Hoffmann, Tel.: 0355 4991 1345, Mail: TOEB@lfu.brandenburg.de |

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

| | |
|---|--------------------------|
| Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung | <input type="checkbox"/> |
|---|--------------------------|

| |
|---|
| 1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) |
| a) Einwendung |
| |
| b) Rechtsgrundlage |
| |
| c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) |
| |

| | |
|-------------------------------------|---|
| 2. Fachliche Stellungnahme | |
| <input type="checkbox"/> | Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens |
| | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage |

Sachstand:
Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat zuletzt mit Schreiben vom 16.03.2020 eine Stellungnahme zu der o.g. Planung abgegeben. Diese Stellungnahme erfolgte auf Grundlage der am 10.02.2020 eingereichten Planungsunterlagen zum Bebauungsplan.
Inzwischen wurde per Mail vom 12.03.2020 die schalltechnische Untersuchung des ALB Akustiklabor

Berlin, Bericht WOL 18.127.01 P, vom 11.03.2020, vorgelegt.

Stellungnahme - Ergänzung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.

In Ergänzung zur Stellungnahme des LfU vom 16.03.2020 zum Belang Immissionsschutz ergehen zur vorliegenden schalltechnischen Untersuchung der ALB vom 11.03.2020 aus immissionsschutzfachlicher Sicht folgende Hinweise und Nachforderungen:

Eingangsdaten für die schalltechnischen Berechnungen „Straßenverkehr“

Für die Ermittlung der Geräuschbelastung durch den Straßenverkehr der Rüdersdorfer Straße wurden im Rahmen des vorliegenden Gutachtens Straßenverkehrsbelastungen für das Prognosejahr 2025 verwendet. Das Gutachten bezieht sich dabei auf den Inhalt eines Runderlasses des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) des Landes Brandenburg, der darauf verweist, dass für künftige Planvorhaben die Straßenverkehrsprognose 2025 (SVP 2025) des Landes Brandenburg zu verwenden ist. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hingewiesen, dass der o. g. Runderlass des MIL im Jahr 2011 herausgegeben wurde. Darüber hinaus ist durch den Umfang der Planung (Wohnbebauung mit 3 bis 4 Vollgeschossen, Kindertagesstätte, Bootsmanufaktur und Events) davon auszugehen, dass die Rüdersdorfer Straße künftig zusätzliche Verkehre vom/zum Plangebiet aufnehmen wird. Eine Berücksichtigung (Hochrechnung bzw. Abschätzung) dieser zusätzlichen, durch das Vorhaben induzierten Verkehre, lässt das Gutachten vermissen. Dieser Sachverhalt ist zu überprüfen bzw. zu ergänzen.

Gewerbe (Bootsmanufaktur)

Unter Beachtung der in für die gewerblichen Vorgänge dargelegten Emissionen, wird der Immissionsrichtwert (IRW) der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete am Tag von 55 dB(A) vor allen geplanten Wohngebäuden innerhalb und vor allen vorhandenen schutzbedürftigen Gebäuden außerhalb des Plangebiets unterschritten. Die geringsten IRW-Unterschreitungen betragen an der Südwestfassade des Hauses Fährweg 8 nur 0,6 dB(A). An demselben Punkt ist auch der zulässige Maximalpegel von 85 dB(A) durch kurzzeitige Geräuschspitzen nur um 1 dB(A) unterschritten. Ein Nachtbetrieb der Bootsmanufaktur wird im Normalbetrieb ausgeschlossen.

Mit Bezug auf die zu erwartende Geräuschbelastung durch öffentliche Veranstaltungen (Events) auf dem Gelände der Bootswerft geht das Gutachten davon aus, dass die Anzahl der Veranstaltungen 10 Ereignisse pro Kalenderjahr nicht überschreiten wird. Somit sind diese im Sinne von seltenen Ereignissen gemäß Nr. 7.2 der TA Lärm zu betrachten. Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für seltene Ereignisse von 70 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts ist nach der schalltechnischen Untersuchung nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der baulichen Realisierung von gewerblichen Nutzungen innerhalb des Plangebiets, die Hinweise des Gutachters gemäß Abschnitt 7.1 zu beachten sind.

Auszug aus der schalltechnischen Untersuchung, Abschnitt 7.1

„... Im konkreten Betrieb der Bootsmanufaktur ist die abgestrahlte Schalleistung mit hoher Wahrscheinlichkeit geringer bzw. ließe sich mit einfachen Maßnahmen verringern. Hierzu gehören beispielsweise: Verlagerung von lauten Arbeiten auf den westlichen Teil der Fläche oder in Bereiche, die zur östlichen Nachbarschaft abgeschirmt sind, zeitliche Begrenzung der lauten Arbeiten im Freien. ...“

Grundlage für die Beurteilung der Geräuschbelastung durch den Straßenverkehr für Außenwohnbereiche

Im Zusammenhang mit dem im Gutachten für Außenwohnbereiche (AWB) aufgeführten Schutzziel (siehe u. a. Seite 12, letzter Absatz) wird darauf hingewiesen, dass nach fachlicher Auffassung des LfU, dafür der jeweilige gebietsspezifische Immissionsgrenzwert der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) der im Plangebiet festgesetzten Nutzungsart heranzuziehen ist. Dabei ist davon auszugehen, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV soweit rechtlich nicht strittig sind. Im vorliegenden Fall ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets (WA) geplant. Daher ist im Hinblick auf das Schutzziel für Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone, Loggien), innerhalb des Plangebiets ein Beurteilungspegel von 59 dB(A) am Tag zu beachten. Auf Grundstücken bzw. Grundstücksteilen mit einer bedingt durch den Straßenverkehr hohen Geräuschbelastung, können als Ersatz für offene Außenwohnbereiche ausnahmsweise Balkone und Loggien mit Verglasung festgesetzt werden.

Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen für die geplante Wohnbebauung aufgrund der Geräuschbelastung durch den Straßenverkehr

Aufgrund der errechneten Lärmbelastung durch die Rüdersdorfer Straße, sind insbesondere im Norden des geplanten allgemeinen Wohngebiets Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Dabei wurden in dem vorliegenden Gutachten sowohl Aussagen zur Machbarkeit von aktiven Lärmschutzmaßnahmen sowie auch Aussagen zum Umfang der erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen erarbeitet.

Mit Bezug auf den aktiven Lärmschutz kommt der Gutachter zu folgendem Ergebnis.

Auszug aus dem Gutachten, Abschnitt 8.1

„...“

4. Aktive Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzwände) sollen grundsätzlich in Betracht gezogen werden, falls nicht bautechnische, städtebauliche oder andere Gründe dagegen sprechen.

In der vorliegenden Situation könnten grundsätzlich Lärmschutzwände an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze entlang der Rüdersdorfer Straße errichtet werden. Schalltechnische Berechnungen mit 4 m hohen Lärmschutzwänden, die im Bereich der Zufahrt unterbrochen werden müssten, haben zu folgenden Ergebnissen geführt (s. Kapitel 7.2.4):

Der Vergleich mit den Ergebnissen ohne Lärmschutzwand ist insbesondere im bodennahen Bereich in 2 m Höhe ü. Gr. eine deutliche Verringerung der Verkehrsgeräuschpegel nördlich der Gebäude entlang der Rüdersdorfer Straße zu erkennen. In 6 m Höhe ü. Gr. ist der Abschirmeffekt bereits gering. In den oberen Geschossen der Gebäude hat die Lärmschutzwand keine Wirkung mehr.

Im Ergebnis dieser Untersuchungen ist festzustellen, dass eine Lärmschutzwand mit einer

städtebaulich und bautechnisch akzeptablen Höhe allenfalls die Aufenthaltsqualität auf den Flächen vor den nördlichen Häusern die in den Baugebieten WA1 und WA4 verbessern und die Beurteilungspegel vor den straßenzugewandten Fassaden im Erdgeschoss merklich mindern würde.

...“

Obwohl eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 4 m die Lärmbelastung durch die Rüdersdorfer Straße im Norden des Plangebietes teilweise merklich mindern würde, ist festzustellen, dass diese Maßnahme nicht in die Vorschläge für die textlichen Festsetzungen (Abschnitt 8.2) aufgenommen wurde. In diesen Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch der Umfang von aktiven Lärmschutzmaßnahmen in die Planzeichnung und den Textteil B der Planzeichnung aufzunehmen ist. Ob die untersuchte Lärmschutzwand im vorliegenden Fall ggf. außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht, ist im Rahmen einer Abwägung nachzuweisen.

Fazit

Schalltechnische Untersuchung

Die schalltechnische Untersuchung ist zu den o.g. Punkten zu ergänzen bzw. zu überarbeiten.

Planungsunterlagen

Im weiteren Planverfahren sind auf der Grundlage der schalltechnischen Untersuchung notwendige Lärmschutzmaßnahmen in der Planzeichnung bzw. textlich festzusetzen sowie organisatorische Maßnahmen in der Planbegründung darzustellen. Im Umweltbericht sind die Auswirkungen der Planung auf die immissionsrelevanten Schutzgüter Mensch und Klima/Luft darzustellen und zu bewerten.

Dieses Dokument wurde am 3. April 2020 durch Fanni Hoffmann schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.